



Debatte

Vergabe contra Wettbewerb

Die Vergabe sozialer Dienstleistungen über Ausschreibungen gilt als geeignete Maßnahme, mehr Wettbewerb in den Sozialbereich zu bringen. Das ist aber nur teilweise richtig.

Die Auftragsvergabe über förmliche Verfahren ist der rechtlich zu verfolgende Weg, wenn staatliche Stellen Waren oder Dienstleistungen beschaffen. Die Verfahren regeln, wie die Absicht des Staates, ein bestimmtes Gut einzukaufen, öffentlich bekannt gemacht wird, unter welchen Bedingungen sich Unternehmen um den Auftrag bewerben können und wie entschieden wird, welches Unternehmen den Auftrag erhält.

Transparente Regeln für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen sind notwendig, weil die Beschaffung durch die öffentliche Hand ein bedeutender Wirtschaftsfaktor ist. Vergabeverfahren sollen einen fairen Zugang zu den staatlichen Aufträgen sicherstellen; die Auftragsvergabe soll frei von Willkür sein. Im Idealfall wird durch das Verfahren der Anbieter mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis ausgewählt und damit die optimale Verwendung der öffentlichen Mittel erreicht.

Ökonomen und Juristen, die nicht mit den Spezifika des Markts im Bereich sozialer Dienstleistungen vertraut sind, sehen oft auch in der Bereitstellung sozialer Dienstleistungen lediglich einen Einkauf. Aus dieser Sicht ist es naheliegend, förmliche Vergabeverfahren nach Vergaberecht auch dann einzufordern, wenn staatliche Stellen soziale Dienstleistungen finanzieren. Die Ausschreibung ist aber bei sozialen Dienstleistungen nur die zweitbeste Lösung, weil sie zur einer Einschränkung des Wettbewerbs und des Wunsch- und Wahlrechts der Nutzer führt.

Es ist anders als beim Brückenbau: Nur eine staatliche Stelle kann entscheiden, ob, wo und wie eine Brücke zu bauen ist. Sie kann dabei die unterschiedlichen Präferenzen der Bürger berücksichtigen, sie kann es aber nicht den Bürgern überlassen, sich individuell für die

jeweils von ihnen präferierte Brücke zu entscheiden. An besagter Stelle kann letztlich nur eine Brücke gebaut werden. Damit entscheidet die staatliche Stelle auch, welches Bauunternehmen die Brücke bauen darf. Andere sind ausgeschlossen. Dafür muss es transparente und diskriminierungsfreie Verfahren geben, wie sie das Vergaberecht vorsieht.

Auch im Bereich der sozialen Dienstleistungen gibt es Konstellationen, in denen die Leistung nur von einem Anbieter erbracht werden kann. Ein Beispiel hierfür ist der Rettungsdienst. Hier muss der Leistungsträger eine Auswahlentscheidung für einen oder wenige Anbieter treffen. In anderen Bereichen wie der Altenhilfe, der Behindertenhilfe oder der Arbeitsförderung ist eine Selektion der Anbieter aber weitgehend nicht notwendig.

Altenhilfe ist nicht Brückenbau

Hier kann der Markt im Sinne des Sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses so gestaltet werden, dass alle geeigneten Leistungserbringer die Dienstleistung anbieten und damit am Markt teilnehmen können. Gleiches gilt, wenn Nutzern

ein Persönliches Budget gewährt wird, mit dem sie ihre Nachfrage nach sozialen Dienstleistungen finanzieren können. Beide Marktordnungsformen haben gegenüber Ausschreibungsverfahren entscheidende Vorteile: So treffen in diesem Fall die Nutzer die Entscheidung, welcher Anbieter die soziale Dienstleistung erbringt. Dies entspricht dem im Sozialrecht verankerten Wunsch- und Wahlrecht. Es stärkt zudem ihren Einfluss auf die Leistungsinhalte und ihre Möglichkeit, schlechte Leistungen durch einen Anbieterwechsel zu sanktionieren. Die Leistungserbringer konkurrieren – wie es sein soll – permanent um die Nutzer ihrer Leistung. Bei Ausschreibungen stehen die Anbieter nur während des Ausschreibungsverfahrens im Wettbe-

Serie ‚Die Ordnung der Sozialmärkte‘

01.02/14 Inklusion als Ordnungsprinzip	03/14 Märkte ordnen	04/14 Wettbewerb regeln	05/14 Träger beauftragen	06/14 Leistungen finanzieren
---	------------------------	----------------------------	-----------------------------	---------------------------------

werb. Nach dem Zuschlag gibt es bis zum Ende der Vertragslaufzeit keine Wettbewerbssituation mehr. Dabei konkurrieren die Anbieter um die Auswahl des Kostenträgers. Dessen Auswahlkriterien können aber durchaus von denen der Nutzer abweichen. Ferner muss die Leistung, um sie in einem Ausschreibungsverfahren vergeben zu können, in hohem Maße standardisiert sein. Es gibt keine Wahloptionen außerhalb der Planung des Kostenträgers; die innovationsfördernde Funktion eines ständigen Wettbewerbs wird sich deshalb nur verzögert einstellen.

Für die Leistungserbringer ist die Ausschreibung ebenfalls nur die zweitbeste Lösung. Kann die Leistung nur von einem Anbieter erbracht werden, so entspricht sie ihren Interessen, denn sie sichert die Möglichkeit des

Marktzugangs für alle potentiellen Anbieter. In den Fällen aber, in denen die Beschränkung auf einen oder wenige Anbieter nicht notwendig ist, werden Leistungserbringer vom Markt ausgeschlossen und damit in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet.

Die Ausschreibung ist so attraktiv, weil die Leistungs- und Kostenträger im Vergabeverfahren erhebliche Steuerungsmacht zu Lasten der Nutzer und Leistungserbringer gewinnen. Sie bestimmen den Bedarf, sie definieren den Leistungsinhalt und sie entscheiden, wer die Leistung erbringen darf. Warum vor diesem Hintergrund die Einführung von Ausschreibungsverfahren im Bereich sozialer Dienstleistungen generell als Stärkung des Wettbewerbs gesehen wird, ist nicht nachzuvollziehen.

Die Autoren

Georg Cremer ist Generalsekretär des Deutschen Caritasverbandes

Nils Goldschmidt ist Professor für Wirtschaftswissenschaft an der Universität Siegen.

Sven Höfer ist Professor für Rechtswissenschaft an der Hochschule Esslingen

Die Thesen kurz und bündig

• Ausschreibungen sozialer Dienstleistungen nach Vergaberecht oder vergleichbare Verfahren sind dann ein geeignetes Modell der Marktordnung, wenn die Leistungs-

träger zwingend einen oder einige wenige Leistungserbringer auswählen müssen.

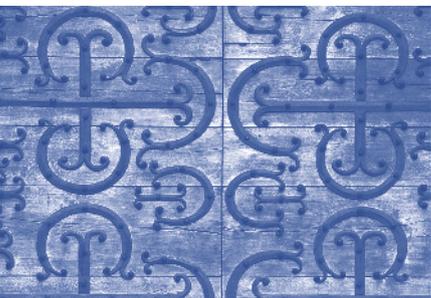
• Wenn die Leistungserbringung in einem Wettbewerb zwischen Leistungserbringern

möglich ist, sind ein offenes gestaltetes Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis oder das Persönliche Budget wesentlich geeignetere Systeme der Marktordnung.

Bundesweites Seminarangebot
 unter www.solidaris.de







<p style="margin: 0;">Wirtschaftsprüfung</p> <p style="margin: 0;">Steuerberatung</p> <p style="margin: 0;">Rechtsberatung</p> <p style="margin: 0;">Unternehmensberatung</p>	<p>Solidaris blickt auf eine über 80-jährige erfolgreiche Unternehmensgeschichte zurück und zählt damit zu den wenigen traditionsreichen Unternehmen in der Betreuung gemeinnütziger Träger und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens. Als führendes Prüfungs- und Beratungsunternehmen im Non-Profit-Bereich bieten wir unseren Mandanten in allen wirtschaftlichen und rechtlichen Belangen Kompetenz aus einer Hand. Geprägt vom christlichen Menschenbild, machen wir uns Ihre Anliegen zu eigen, präzisieren Ihre Bedürfnisse und erarbeiten für Sie passgenaue Lösungen mit klarem Mehrwert. Sprechen Sie uns an!</p>
<p>02203 8997- 0 info@solidaris.de www.solidaris.de</p>	

Berlin Erfurt Freiburg Hamburg Köln München Münster Oppeln (PL) Wien (A) Würzburg